

Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Uebereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Schlußprotokoll.

1. In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vorteile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von deren Inkrafttreten an zu teil werden zu lassen. Uebrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Maße zu schützen, in welchem dies nach ihrer Gesetzgebung angängig ist.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der gedachten Uebereinkunft so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

4. Die im Artikel 14 der Uebereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Uebereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

Anlage 2.

Bemerkungen, betreffend

den Artikel 3 der Berner Uebereinkunft.

Wie allseitig anerkannt ist, hat der Artikel 3 der Berner Uebereinkunft, während er den dem Verbandsangehörigen Urheber schutzlos läßt, dem verbandsangehörigen Verleger einen selbständigen Urheberschutz beigelegt. Es beruht dies auf dem Gedanken, daß das in der Person des verbandsfremden Urhebers nur virtuell bestehende und vom positiven Gesetze nicht anerkannte Urheberrecht in der Person des inländischen Verlegers aktuell wird. Dieser Gedanke läßt sich auf verschiedene Weise verwirklichen. Einmal kann dem Verleger auf Grund der Thatsache der ersten Herausgabe das Urheberrecht in unbeschränktem Umfange gewährt werden, andererseits läßt sich mit Rücksicht darauf, daß der Verlegerschutz doch stets eine Herausgabe mit Genehmigung des Urhebers voraussetzt, auch die abweichende Auffassung rechtfertigen, daß auch für den Umfang des vom Verleger erworbenen Urheberrechts der Wille des Urhebers maßgebend bleiben muß. Mit dem Wortlaute des Artikels 3 erscheinen beide Auslegungen vereinbar. Es würde also, sofern der Grundgedanke des Artikels 3 beibehalten werden soll, erforderlich sein, die Frage, ihrer tatsächlichen Bedeutung entsprechend, in einer zweifelfreien Weise zu regeln. Um jedoch über Vorschläge in dieser Richtung schlüssig zu werden, wird man

in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Uebereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

(Zum Schlußprotokoll.)

1. In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, wie folgt:

A. — In denjenigen Verbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Pläne, sondern auch die architektonischen Werke selbst Schutz genießen, werden diese Werke der Wohlthat der Bestimmungen der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte teilhaftig.

B. — Die photographischen Erzeugnisse und solche Erzeugnisse, welche durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind, werden der Wohlthat der Bestimmungen dieser beiden Akte teilhaftig, insoweit die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Umfang des Schutzes, welchen sie den gleichartigen einheimischen Werken zubilligt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

4. Die im Artikel 14 der Uebereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser beiden Akte in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche hierüber in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

Die Bestimmungen von Artikel 14 der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Nummer des Schlußprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschließliche Uebersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzakte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Uebergangsbestimmungen finden auch in Fällen weiteren Beitritts zum Verbandslande Anwendung.

zunächst darüber im klaren sein müssen, wie sich die Rechtslage des Verlegers und des Urhebers je nach der einen oder der anderen Auslegung des Artikels 3 praktisch gestaltet.

Die ersterwähnte Auffassung, wonach die Uebereinkunft dem Verleger das Urheberrecht in unbeschränktem Umfange gewährt, schließt immerhin noch nicht aus, daß vertragsmäßig dem Verleger vom Urheber hinsichtlich der Ausübung des Urheberrechts Schranken gezogen werden. Es fragt sich alsdann, ob derartige Beschränkungen des gesetzlichen Rechtes des Verlegers keine Rechtswirkung haben sollen, oder ob sie den Verleger insofern binden, als er im Falle der Ueberschreitung zwar nicht wegen einer Verletzung des Urheberrechts, wohl aber wegen einer solchen des Vertrages in Anspruch genommen werden kann.

Der Artikel 3 der Berner Uebereinkunft dürfte nur in dem letzteren Sinne ausgelegt werden können. Denn er läßt nicht erkennen, daß die vertragsmäßigen Beziehungen zwischen dem verbandsfremden Urheber und dem inländischen Verleger andern als den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen unterstellt sein sollen. Man wird nach diesen dahin gelangen, durch Gewährung einer exceptio doli Abhilfe zu gewähren, wenn z. B. ein nicht verbandsangehöriger Dramatiker bei Abschluß des Vertrags mit einem deutschen Verleger erklärt, daß er das Ausführungsrecht schon einem Dritten überlassen habe, und der Verleger nach Herausgabe des Werks dennoch dem Dritten die Ausführung verbieten will. Hält man hier aber eine Einrede für begründet, so wird man sie nicht minder auch dem Urheber sowie den von ihm zur Ausführung